



FAQ-Nummer – 24-007
Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015
Vorschrift: 24-15 Wärmetechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: [5.8.2 Absatz 1](#) und [5.8.6 Absatz 3](#)

Thema: Durchdringung von Dächern

Beschlussdatum: 27.03.2019

Frage:

In vielen Fällen wird das Brandschutzelement der Abgasanlage im obersten Geschoss nur bis in den Bereich der Dachkonstruktion / Deckenbekleidung hochgeführt. Die Dachdurchführung wird zum Teil gemäss dem Stand der Technik (STP), Teil A, der feusuisse oder gemäss der Lignum-Dokumentation Brandschutz, 6.1 Haustechnik mit einer Ausrollung aus Mineralwolle erstellt. Gemäss den technischen Unterlagen des Systemhalters der Abgasanlage wird jedoch teilweise ein Brandschutzelement bis unterkante der obersten Schicht des Daches (Ziegeleindeckung) gefordert.

Kann in jedem Fall die Ausführung der Durchführung durch die Dachkonstruktion gemäss dem Stand der Technik (STP), Teil A, der feusuisse oder gemäss der Lignum-Dokumentation Brandschutz, 6.1 Haustechnik erfolgen oder gelten die weitergehenden Einbauvorschriften des Systemhalters?

Antwort ABSV:

Weitergehende Anforderungen seitens Systemhalter auf Leistungserklärungen (DoP) oder auf Einbauanleitungen **sind zwingend einzuhalten** (z.B. Einbau nur in Brandschutzelement, das bis zur Unterkante der Dacheindeckung geführt werden muss). Der Systemhalter muss den Erstellern von Abgasanlagen die Detailausführung der Dachdurchführung in der Einbauanleitung aufzeigen.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert